

«Auf Grund der Beratung wird bei einer Enthaltung beschlossen:

1. Der vom Politischen Departement vorgelegte Entwurf einer Botschaft und eines Bundesbeschlusses betr. Genehmigung des Vertrages zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet wird zur Weiterleitung an die eidg. Kammern genehmigt;
2. Die Präsidenten des Nationalrates und des Ständerates sind einzuladen, die Priorität der Geschäftsbehandlung zu bestimmen und die Kommissionen zu bestellen, damit, wenn möglich, schon in der bevorstehenden Junisession die Vorlage von einer der beiden Kammern erledigt werden kann.»

Die Botschaft dient der Orientierung der Mitglieder des Nationalrates und des Ständerates über das Problem des Zollvertrages.

In der Einleitung wird auf das Ansuchen unserer Regierung auf Abschluss des Vertrages eingegangen, dann folgt eine kurze Beschreibung Liechtensteins, seiner Verfassung, des Gerichtswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse und abschliessend ein Blick auf den ehemaligen Zollvertrag mit Österreich.

Den Hauptteil macht die Auseinandersetzung mit der Opposition aus dem Werdenberg aus, deren Argumente Punkt für Punkt eingehend und objektiv widerlegt werden.

Über die Frage der Schmälerung unserer Souveränität wird folgendes ausgeführt:

«Es ist offenkundig, dass sich Regierung und Volk in Liechtenstein volle Rechenschaft darüber geben, dass die Übertragung der Ausübung eines Teiles der staatlichen Hoheitsrechte an einen anderen Staat eine tatsächliche *Einschränkung* der Hoheitsgewalt für die Dauer des Vertrages notwendigerweise mit sich bringt. Von einer auch nur teilweisen *Aufgabe* der Souveränitätsrechte selbst kann jedoch nicht gesprochen werden, solange das Vertragsverhältnis zeitlich befristet ist und Liechtenstein durch Vertragskündigung sich seine volle Freiheit in der Ausübung der fraglichen Hoheitsrechte zurückgewinnen kann.»

«In dem Ingress des Vertrages ist ein Vorbehalt zugunsten der landesherrlichen Hoheitsrechte des Fürsten von Liechtenstein eingeschaltet, der auf einen Wunsch der liechtensteinischen Regierung aufgenommen wurde, die durch eine derartige Bestimmung gerne dokumentiert